



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 03. September 2020

Nummer 36

### INHALTSVERZEICHNIS

| <b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>  | <b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b> |
|--|--|
| 345 Anerkennung einer Stiftung (Eugen Viehof-Stiftung) S. 389  | 349 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Thomas Böge) S. 392                         |
| 346 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Landesbetriebs Straßenbau NRW für eine Änderung des festgestellten Plans vor Fertigstellung des Neubaus der B58n – Umgehung Wesel-Büderich S. 389 | 350 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Marcel Caster) S. 392                       |
| 347 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 391   | 351 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Frank Krawietz) S. 393                      |
| 348 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Ruhrverbands S. 391   | 352 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Frank Senft) S. 393                         |

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 345 Anerkennung einer Stiftung (Eugen Viehof-Stiftung)

Bezirksregierung  
Az.: 21.13-St. 2097

Düsseldorf, den 21. August 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Eugen Viehof-Stiftung“**

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13.02.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 389

#### 346 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Landesbetriebs Straßenbau NRW für eine Änderung des festgestellten Plans vor Fertigstellung des Neubaus der B58n – Umgehung Wesel-Büderich

Bezirksregierung  
25.04.01.01-01/20

Düsseldorf, den 17. August 2020

**Bekanntgabe der Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Änderung des festgestellten Plans vor Fertigstellung des Neubaus der B58n - Umgehung Wesel-Büderich - Abschnitt Südumgehung Wesel - nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW) hat am 22.07.2020 einen Antrag auf Änderung des festgestellten Plans für den Neubau der B58n - Umgehung Wesel-Büderich - Abschnitt Südumgehung Wesel nach § 17 d Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gestellt. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 12.08.2020 geändert und mit erforderlichen Anlagen erneut vorgelegt.

Der Neubau der B 58n - Umgehung Wesel-Büderich - Abschnitt Südumgehung Wesel - wurde mit Beschluss vom 17. Februar 2017 (Az.: 25.04.04.01-01/11) planfestgestellt.

Gegenstand der Planänderung ist die Errichtung baulicher Anlagen an insgesamt fünf definierten Abschnitten zur temporären Grundwassernutzung zur Dichtheitsprüfung und Trockenhaltung der Baugruben. Betreffende Planungen haben sich aufgrund vertiefender Detailplanungen im Verlauf der Entwurfsplanung konkretisiert. Die Eingriffe in den Grundwasserleiter lassen sich begrenzen auf die verbauten Baugruben in den Baufeldern:

- Lippebrücke (BW1)
- Überführung der B 8 (BW2) + Überführung der DB-Strecke (BW3) + Dichtwand + Pumpstation 1
- Tunnel Fusternberg (TU1) mit Trogbauwerken
- Pumpstation 2 (Überführung Wackenbrucher Straße)
- Überführung der B 58 (Schermecker Landstraße) mit Trogbauwerken + Pumpstation 3

Allen Maßnahmen gemein ist eine grundwasserschonende Bauweise, die die Errichtung der Bauwerksteile in nahezu wasserdichten Baugruben vorsieht.

Der von der Änderung betroffene Bereich befindet sich im Kreis Wesel.

Für das mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.02.2017 festgestellte Vorhaben war eine UVP durchzuführen (§ 3 c Satz 1 UVPG a.F. i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zu § 3 UVPG a.F.). Da sich die Änderung auf ein Vorhaben (sonstige Bundesstraße i. S. d. Nr. 14.6 der Anlage 1 zu § 3 UVPG) bezieht, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, war die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Allen hier beantragten Maßnahmen gemein ist eine grundwasserschonende Bauweise, die die Errichtung der Bauwerksteile in nahezu wasserdichten Baugruben vorsieht. Nach Fertigstellung des wasserdichten Verbaus soll das

gefangene Grundwasser in den Baugruben einmalig entnommen werden. Nachfolgend ist während der Bauzeit lediglich anfallendes Sickerwasser abzupumpen. Es handelt sich damit um Restwasserhaltungen innerhalb eines wasserdichten Verbaus ohne Grundwasserabsenkungen. Diese Methodik bleibt ohne nennenswerte Beeinflussungen des quartären Grundwasserleiters außerhalb der Systemgrenzen.

Die aufgezeigten Baufelder sind räumlich voneinander getrennt. Durch einen abgestimmten Bauablaufplan sollen die bauzeitlichen Entwässerungen möglichst zeitlich versetzt stattfinden, um Summierungseffekte in der Entnahme von Grundwasser zu reduzieren.

Die bauzeitlichen Einleitungsstellen entsprechen weitestgehend den Entwässerungsanlagen des Endzustandes. Der Maßnahmenzweck bleibt unberührt, da die geplanten Änderungen lediglich der baulichen Umsetzung der Maßnahme dienen.

Durch die Baugrube W2 wird eine vorhandene Altlast angeschnitten. Sowohl seitens der Bodenschutzbehörden als auch der Wasserbehörden wird eine Kontamination des Grundwassers dadurch, als unwahrscheinlich angesehen. Nachhaltige und/oder erhebliche Umweltauswirkungen sind aber aus Sicht der Bodenschutzbehörden nicht zu besorgen, wenn das geförderte Grundwasser auf die im langjährigen Monitoring genannten Parameter untersucht wird und bei Auffälligkeiten, in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erforderliche Maßnahmen (wie z. B. Aufbereitung des Wassers vor Einleitung) durchgeführt werden. Die Wasserbehörden schließen sich dieser Auffassung an. Regelungen hierzu wurden im Änderungsbescheid getroffen.

Der Kreis Wesel weist darauf hin, dass aus Sicht von Natur und Landschaft ein Verbot gemäß Festsetzung-Nr. 2.3.1 I Nr. 12 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel besteht. Für die beantragten Maßnahmen wird aber eine Befreiung durch den Kreis Wesel, nach pflichtgemäßem Ermessen, gem. § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erteilt. Regelungen hierzu wurden im Änderungsbescheid getroffen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein hat auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass für die Bauwasserhaltung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung wurden dokumentiert und sind dem Antrag beigelegt.

Die hNB, E-Mail vom 18.05.2020 i. V. m. E-Mail vom 05.08.2020, die oWB, E-Mail vom 06.08.2020, sowie die oBB, E-Mail vom 12.08.2020, stimmten dem UVP-Verzicht zu.

Dem Antrag des Landesbetriebes Straßen NRW, auf die Durchführung einer UVP zu verzichten, war stattzugeben, da die Änderung des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Ich stelle daher gemäß § 5 Abs. 2 UVPG fest, dass für das beantragte Planänderungsverfahren keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Markus Kruse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 389

### **347 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes**

Bezirksregierung  
25.16-53-23

Düsseldorf, den 25. August 2020

Dem Unternehmen AC Luca Reisen-Limousinen Service UG wurde am 27.02.2015 eine Genehmigung (Az.: 25.16-53-23) zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Nach dem mir vorliegenden Handelsregisterauszug wurde die Gesellschaft bereits am 21.12.2017 aufgelöst.

Die für die Kraftomnibusse erteilten Genehmigungsurkunden (EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00205, Kopien der EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00205-0001-0005, Genehmigungsurkunde zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 Personenbeförderungsgesetz) sind nicht zurückgegeben worden.

Die o.g. Genehmigungsurkunden werden hiermit für kraftlos erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 391

### **348 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Ruhrverbands**

Bezirksregierung  
53.02-0358883-020-G16-0036/20

Düsseldorf, den 03. September 2020

### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Ruhrverbands – Wesentliche Änderung des Blockheizkraftwerks, Kläranlage Duisburg-Kaßlerfeld, Am Blumenkampshof 60 in 47059 Duisburg**

Der Ruhrverband hat mit Datum vom 29.04.2020 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Blockheizkraftwerks durch den Austausch des BHKW-Modul 5 gestellt.

Es soll das Modul 5 (Gasmotor und Generator) einschließlich der Wärmetechnik ausgetauscht werden. Der bestehende Gasmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,6 MW soll durch einen neuen Gasmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW ersetzt werden. Der neue Gasmotor wird mit einer Abgasreinigungsanlage ausgerüstet. Mit dem Oxidationskatalysator werden insbesondere die Stoffe Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid und Formaldehyd aus dem Abgasstrom reduziert.

Gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

#### **Standort des Vorhabens**

Die Kläranlage mit der BHKW-Anlage liegt in einem Mischgebiet im Stadtteil Duisburg-Kaßlerfeld, ca. 100 Meter Luftlinie von der Ruhr entfernt, in dem neben einigen Wohnhäusern weitere Gewerbegebiete in direkter Nachbarschaft angesiedelt sind. Innerhalb eines Radius von 1,5 km um den Schornstein befinden sich Ruhrauen, Rheinauen und kleinere Biotope. Naturschutzgebiete oder FFH-Gebiete sowie Trinkwasserschutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

### **Überschlägige Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Das Vorhaben nutzt die bestehende Bebauung und Anlagenperipherie und wirkt sich nicht zusätzlich auf das Umfeld durch Licht, Bewegung, Erschütterung, Lärm oder sonstigen Störungen aus, die über schon bestehende Störungen hinausgehen. Das Vorhaben führt weder zu einer Beschädigung noch zu einer Zerstörung von Lebensräumen noch zu einer Tötung, Verletzung oder Störung von Individuen streng geschützter Arten.

Hinsichtlich der Abgasemissionen ist aufgrund der Einhaltung der strengeren gesetzlichen Grenzwerte von einer Verbesserung der Luftqualität und der Umwelt auszugehen.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 391

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **349 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Thomas Böge)**

#### **Öffentliche Zustellung**

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungszustellungs-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

### **Bescheid/Anhörung des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 20.08.2020, Vorgangs-Nr.: 503000-014972-20/2**

an **Herrn Thomas Böge**  
**\*30.08.1969 in Essen**  
**letzte bekannte Anschrift:**  
**Saturnstraße 7 bei städtischem**  
**Übergangsheim in 42699 Solingen**

Der o. g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o. g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Staudt, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 392

### **350 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Marcel Caster)**

#### **Öffentliche Zustellung**

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungs-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

### **Bescheid/Anhörung des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 24.08.2020, Aktenzeichen: 200519-1542-083254**

an **Herrn Marcel Caster**  
**\*14.07.1999 in Bergheim**  
**letzte bekannte Anschrift:**  
**Füssenichstr. 24, 50126 Bergheim**

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Kirch, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 392

### 351 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Frank Krawietz)

#### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungszustellungs-  
gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
(LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der  
zurzeit geltenden Fassung

**Bescheid/Anhörung des Polizeipräsidiums  
Wuppertal, KK 16, vom 25.08.2020,  
Vorgangs-Nr.: 503000-000504-20/9**

an **Herrn Frank Krawietz**  
**\*20.02.1958 in Schwelm**  
**letzte bekannte Anschrift:**  
**Im Schmittenhof 29, 42899 Remscheid**

Der o. g. Bescheid kann in Raum E 85, des  
Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285  
Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die  
o. g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche  
Bekanntmachung zugestellt wird und die  
Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf  
die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die  
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn  
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen  
vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Fellendorf, KOK`in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 393

### 352 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Frank Senft)

#### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungszustellungs-  
gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
(LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der  
zurzeit geltenden Fassung

**Anhörung des Polizeipräsidiums Wuppertal,  
KK 16, vom 21.07.2020,  
Vorgangs-Nr.: 200721-1418-072291**

an **Herrn Frank Senft**  
**\*30.10.1960 Wuppertal**  
**letzte bekannte Anschrift:**  
**Hombüchel 28, 42105 Wuppertal**

Der o. g. Bescheid kann in Raum E 85, des  
Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285  
Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die  
o. g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche  
Bekanntmachung zugestellt wird und die  
Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf  
die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die  
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn  
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen  
vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Schachtsiek, KK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 393





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf